

Jugendordnung

des Tischtennis-Verbandes Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Sinn und Zweck der Jugendordnung	2
2. Verwaltungsordnung der Verbandsjugendorgane	2
2.1 Gliederung der Verbandsjugendorgane	2
2.1.1 Jugendausschuss des TTVMV	2
2.1.2 Bezirksjugendausschuss	2
2.1.3 Kreis-(Stadt-)jugendausschuss	2
2.2 Rechte und Pflichten der Verbandsjugendorgane	3
2.2.1. Jugendausschuss des TTVMV	3
2.2.2 Bezirksjugendausschuss	3
2.2.3 Kreis-(Stadt-)jugendausschuss	3
2.3 Voraussetzungen für die Mitarbeit in einem Verbandsjugendorgan	3
2.4 Aufgaben der Mitarbeiter der Verbandsjugendorgane	3
2.4.1 Jugendwart des TTVMV	3
2.4.2 Schülerwart des TTVMV	4
2.4.3 Bezirksjugendwarte	4
2.4.4 Beisitzer im Jugendausschuss	4
2.4.5 Punktranglistenverantwortlicher	4
2.4.6 Staffelleiter von Landesspielklassen im Nachwuchsbereich	5
2.4.7 Bezirksschülerwarte	5
2.4.8 Beisitzer im Bezirksjugendausschuss	5
2.4.9 Staffelleiter von Bezirksspielklassen im Nachwuchsbereich	5
2.4.10 Kreis-(Stadt-)jugendwarte	5
2.4.11 Kreis-(Stadt-)schülerwarte	6
2.4.12 Beisitzer im Kreis-(Stadt-)jugendausschuss	6
2.4.13 Staffelleiter von Kreisspielklassen im Nachwuchsbereich	6
2.5 Wahl von Jugendausschussmitgliedern des TTVMV	6
3. Jugendspielordnung	6
3.1 Mannschaftsmeisterschaften	6
3.2 Ranglistenturniere	8
3.3 Freigabe von Nachwuchsspielern	9
3.3.1 Freigabevoraussetzungen für Mannschaftsmeisterschaften	9
3.3.2 Freigabevoraussetzungen für Einzelwettkämpfe	11
3.4 Disziplinarmaßnahmen gegen Nachwuchsspieler	11
3.5 Kostenerstattung an den bisherigen Verein	11
4. Empfehlung	12
5. Inkrafttreten	12
<u>Anhang zur Jugendordnung</u>	
1. Durchführungsbestimmungen für Einzelmeisterschaften	13
2. Durchführungsbestimmungen für Ranglistenturniere	16
3. Punktwertungssystem des TTVMV im Nachwuchsbereich	17

1. Sinn und Zweck der Jugendordnung

Die Jugendordnung (JO) verfolgt den Zweck, im Rahmen dieser Bestimmungen die Rechte und Pflichten der Jugendorgane zu umreißen und ergänzende Richtlinien für den Spielbetrieb der Jugendlichen im TTVMV zu schaffen. Die übrigen Ordnungen des TTVMV gelten für die Jugendorgane und den Nachwuchsspielbetrieb uneingeschränkt, falls aus der Jugendordnung keine besonderen Durchführungsbestimmungen zu einzelnen Punkten dieser Ordnungen ersichtlich sind.

2. Verwaltungsordnung der Verbandsjugendorgane

2.1 Gliederung der Verbandsjugendorgane

2.1.1 Jugendausschuss des TTVMV

Dem Jugendausschuss gehören an:

- der Jugendwart und 3. Vizepräsident des TTVMV
- der Schülerwart
- drei Bezirksjugendwarte
- ein Beisitzer
- der Punktranglistenverantwortliche
- die Staffelleiter von Landesspielklassen im Nachwuchsbereich

An Sitzungen des Jugendausschusses können die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer, der Landestrainer und der Leistungssportwart mit beratender Stimme als Gäste teilnehmen. Der Jugendausschuss ist bei mindestens drei Teilnehmern bei ordnungsgemäßer Einladung aus dem Jugendausschuss beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen getroffen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Jugendwartes doppelt.

2.1.2 Bezirksjugendausschuss

Dem Bezirksjugendausschuss gehören an:

- der Bezirksjugendwart
- der Bezirksschülerwart
- ein Beisitzer
- die Staffelleiter von Bezirksspielklassen im Nachwuchsbereich
- die Kreis- (Stadt-)jugendwarte

2.1.3 Kreis- (Stadt-)jugendausschuss

Dem Kreis- (Stadt-)jugendausschuss gehören an:

- der Kreis- (Stadt-)jugendwart
- der Kreis- (Stadt-)schülerwart (falls besetzt)
- ein Beisitzer
- die Staffelleiter von Kreisspielklassen im Nachwuchsbereich

2.2 Rechte und Pflichten der Verbandsjugendorgane

2.2.1 Jugendausschuss des TTVMV

Der Jugendausschuss

- ist verantwortlich und zuständig für die Jugendarbeit und repräsentiert die Jugendführung des Verbandes auf Landes-, Regional- und Bundesebene
- ist verantwortlich für die Organisation von Jugendveranstaltungen auf Verbandsebene, die TTVMV- interne Organisation bei Veranstaltungen auf Regional- und Bundesebene einschließlich der Delegationsleitung sowie von Regional- und Bundesveranstaltungen im Verbandsgebiet
- erarbeitet die Setzlisten für Meisterschaften auf Verbandsebene, nimmt die Auslosungen für diese Veranstaltungen vor und führt die Punktranglisten für den Nachwuchsbereich, erarbeitet und unterstützt Pläne, die der Förderung der Jugendarbeit dienen, und ist zuständig für deren Verwirklichung
- ist zuständig für die Erteilung von Freigaben von Nachwuchsspielern für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe in den Erwachsenenklassen, bei offenen Turnieren und Einladungsturnieren sowie bei Einzelmeisterschaften und Ranglistenturnieren in den Erwachsenenklassen (vgl. WO des DTTB, Abs. I)
- organisiert und wickelt den Punktspielbetrieb von Landesspielklassen ab
- koordiniert die Jugendarbeit im Verbandsgebiet
- legt die Teilnehmerquoten für Nachwuchsveranstaltungen auf Verbandsebene fest
- tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen.
Der Jugendausschuss gibt seine Pläne und Beschlüsse dem Präsidium bekannt und vertritt sie gegenüber diesem Verbandsorganen..

2.2.2 Bezirksjugendausschuss

Der Bezirksjugendausschuss hat in seinem Zuständigkeitsbereich sinngemäß die gleichen Rechte und Pflichten wie der Jugendausschuss.

Der Bezirksjugendausschuss tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.

Übergeordnetes Organ ist der Jugendausschuss des TTVMV.

2.2.3 Kreis- (Stadt-) jugendausschuss

Der Kreis- (Stadt-)jugendausschuss hat in seinem Zuständigkeitsbereich sinngemäß die gleichen Rechte und Pflichten wie der Bezirksjugendausschuss. Übergeordnetes Organ ist der jeweilige Kreis- oder Stadtfachverband (KFV oder SFV).

2.3 Voraussetzungen für die Mitarbeit in einem Verbandsjugendorgan

Ordentliches Mitglied in einem Verbandsjugendorgan kann nur sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und einem TTVMV- Mitgliedsverein angehört.

2.4 Aufgaben der Mitarbeiter der Verbandsjugendorgane

2.4.1 Jugendwart des TTVMV

Der Jugendwart ist Vorsitzender des Jugendausschusses und 3. Vizepräsident des TTVMV. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Aufgabenbereichen dieses Gremiums. Darüber hinaus ist er zuständig und verantwortlich für

- die Einberufung des Jugendausschusses
- den genehmigten Jugendetat
- die Vertretung der Jugendarbeit des Verbandes auf Regional- und Bundesebene
- die Erteilung von Freigaben lt. JO 3.3
- die Nominierung von Jugendlichen zu Veranstaltungen auf Regional- und Bundesebene lt. Anhang JO 1.1.10. und 2.1

- die TTVMV-interne Organisation von Jugendveranstaltungen auf Regional- und Bundesebene
- die Organisation von Jugendveranstaltungen auf Verbandsebene
- die rechtzeitige Aufstellung und Abstimmung des Jugendterminplanes mit den Terminplanverantwortlichen und dem Sportwart des TTVMV
- die Verlautbarungen des Jugendausschusses über die Geschäftsstelle des TTVMV.

2.4.2 Schülerwart des TTVMV

Die Rechte und Pflichten des Schülerwartes ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Jugendausschusses, bezogen auf den Schülerbereich.

Darüber hinaus ist er zuständig und verantwortlich für

- die Nominierung von Schülern zu Veranstaltungen auf Regional- und Bundesebene
- die Organisation von Schülerveranstaltungen auf Verbandsebene
- die TTVMV- interne Organisation von Schülerveranstaltungen auf Regional- und Bundesebene.

Sollte dem Jugendausschuss kein Schülerwart angehören, werden diese Rechte und Pflichten durch den Jugendwart übernommen.

2.4.3 Bezirksjugendwarte

Die Bezirksjugendwarte sind Vorsitzende der Bezirksjugendausschüsse im jeweiligen Spielbezirk (Ost, Mitte oder West).

Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus den Aufgabenbereichen des Jugendausschusses und des Bezirksjugendausschusses, bezogen auf ihren Spielbezirk.

Darüber hinaus sind sie zuständig und verantwortlich für

- die Vertretung der Jugend gegenüber den Leitungsorganen der zum Spielbezirk gehörenden Kreise
- die Nominierung und Betreuung von Bezirksjugendauswahlmannschaften
- die Nominierung für Veranstaltungen auf Verbandsebene entsprechend ggf. vorgegebener Quoten
- die Organisation und Durchführung der Bezirksmeisterschaften und die unmittelbar anschließende Ergebnismeldung an den Jugendwart und die Geschäftsstelle
- die Organisation und Durchführung der Bezirksranglistenturniere und die unmittelbar anschließende Ergebnismeldung an den Jugendwart und die Geschäftsstelle
- die Anfertigung von Berichten an den Jugendausschuss.

2.4.4 Beisitzer im Jugendausschuss

Die Rechte und Pflichten des Beisitzers ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Jugendausschusses. Er kann durch den Jugendwart mit der Erfüllung spezieller Aufgaben beauftragt werden.

Darüber hinaus ist er

- in Abwesenheit des Jugendwartes oder Schülerwartes dessen Stellvertreter Kontaktperson des Jugendausschusses zum LSB M-V und zur Sportjugend M-V
- Protokollführer bei Jugendausschusstagungen.

2.4.5 Punktranglistenverantwortlicher

Die Rechte und Pflichten des Punktranglistenverantwortlichen ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Jugendausschusses. Er kann durch den Jugendwart mit der Erfüllung spezieller Aufgaben beauftragt werden.

Darüber hinaus

- führt er die Punktranglisten und hält sie auf dem aktuellen Stand (einschließlich der Vereinszugehörigkeit und der Geburtsdaten) und stellt die jeweils aktuelle Fassung dem Jugendwart zur Verfügung

- stellt den Auslosungsverantwortlichen für Meisterschaften die aktuellen Punktranglisten zur Verfügung
 - gibt Halbjahresranglisten selbstständig an den Pressewart und den Internetverantwortlichen des TTVMV.
- 2.4.6 Staffelleiter von Landesspielklassen im Nachwuchsbereich
Die Rechte und Pflichten der Staffelleiter von Landesspielklassen ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Jugendausschusses. Sie können durch den Jugendwart mit der Erfüllung spezieller Aufgaben beauftragt werden.
Darüber hinaus
- organisieren sie den Punktspielbetrieb der ihnen zugeteilten Landesspielklassen und wickeln ihn ab
 - erstellen Halbjahres- und Abschlusstabellen und stellen diese dem Jugend- und Pressewart sowie der Geschäftsstelle terminnah zur Verfügung
 - überwachen die Einhaltung der vorgeschriebenen Bestimmungen für den ordnungsgemäßen Punktspielbetrieb
 - entscheiden in erster Instanz bei Protestangelegenheiten im Punktspielbetrieb ihrer Staffeln.
- 2.4.7 Bezirksschülerwarte
Die Rechte und Pflichten der Bezirksschülerwarte ergeben sich aus dem Aufgabenbereich der Bezirksjugendausschüsse, bezogen auf dem Schülerbereich in ihrem Spielbezirk.
Der Bezirksschülerwart vertritt in dessen Abwesenheit den Bezirksjugendwart.
Sollte dem Bezirksjugendausschuss kein Bezirksschülerwart angehören, werden diese Rechte und Pflichten durch den Bezirksjugendwart übernommen. Die Vertretung obliegt dann dem Beisitzer im Bezirksjugendausschuss.
- 2.4.8 Beisitzer im Bezirksjugendausschuss
Die Rechte und Pflichten des Beisitzers ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Bezirksjugendausschusses. Er kann durch den Bezirksjugendwart mit der Erfüllung spezieller Aufgaben beauftragt werden.
Sollte dem Bezirksjugendausschuss kein Bezirksschülerwart angehören, vertritt der Beisitzer den Bezirksjugendwart in dessen Abwesenheit.
- 2.4.9 Staffelleiter von Bezirksspielklassen im Nachwuchsbereich
Die Rechte und Pflichten der Staffelleiter von Bezirksspielklassen ergeben sich aus den Aufgabenbereichen der Bezirksjugendausschüsse, bezogen auf ihren Spielbezirk.
Darüber hinaus haben sie sinngemäß die gleichen Aufgaben wie die Staffelleiter von Landesspielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich.
- 2.4.10 Kreis- (Stadt-) jugendwarte
Der Kreis- (Stadt-)jugendwart ist Vorsitzender des Kreis- (Stadt-)jugendausschusses. Die Rechte des Kreis- (Stadt-)jugendwartes ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Bezirksjugendausschusses und des Kreis- (Stadt-)jugendausschusses, bezogen auf ihren Kreis- (Stadt-)fachverband,
Darüber hinaus sind sie zuständig und verantwortlich für
- die Vertretung der Jugend gegenüber dem Kreis- (Stadt-) verband
 - die Nominierung und Betreuung von Kreis- (Stadt-)jugendauswahlmannschaften
 - die Nominierung für Veranstaltungen auf Bezirksebene entsprechend ggf. vorgegebener Quoten
 - die Organisation und Durchführung der Kreis- (Stadt-)meisterschaften und die unmittelbar anschließende Ergebnismeldung an den Jugendwart, den Bezirksjugendwart und die Geschäftsstelle des TTVMV

- die Organisation und Durchführung der Kreis- (Stadt-)ranglistenturniere und die unmittelbar anschließende Ergebnismeldung an den Jugendwart, den Bezirksjugendwart und die Geschäftsstelle des TTVMV.

2.4.11 Kreis- (Stadt-)schülerwarte

Die Rechte und Pflichten des Kreis- (Stadt-)schülerwartes ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Kreis- (Stadt-)jugendausschusses, bezogen auf den Schülerbereich ihres Kreis- (Stadt-)fachverbandes.

Der Kreis- (Stadt-)schülerwart vertritt in dessen Abwesenheit den Kreis- (Stadt-)jugendwart.

Sollte dem Kreis- (Stadt-)jugendausschuss kein Kreis- (Stadt-)schülerwart angehören, werden diese Rechte und Pflichten durch den Kreis- (Stadt-)jugendwart übernommen.

2.4.12 Beisitzer im Kreis- (Stadt-) jugendausschuss

Die Rechte und Pflichten des Beisitzers ergeben sich aus dem Aufgabenbereich des Kreis- (Stadt-)jugendausschusses. Sie können durch den Kreis- (Stadt-)jugendwart mit der Erfüllung spezieller Aufgaben beauftragt werden.

Sollte dem Kreis- (Stadt-)jugendausschuss kein Kreis- (Stadt-)schülerwart angehören, vertritt der Beisitzer den Kreis- (Stadt-)jugendwart in dessen Abwesenheit.

2.4.13 Staffelleiter von Kreisspielklassen im Nachwuchsbereich

Die Rechte und Pflichten der Staffelleiter von Kreisspielklassen ergeben sich aus den Aufgabenbereichen der Kreisjugendausschüsse, bezogen auf ihren Kreis- (Stadt-)jugendverband.

Darüber hinaus haben sie sinngemäß die gleichen Aufgaben wie die Staffelleiter von Landes- und Bezirksspielklassen in ihrem Zuständigkeitsbereich.

2.5 Wahl von Jugendausschussmitgliedern des TTVMV

Die Wahl eines Jugendausschussmitgliedes erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen der Jugendausschussmitglieder auf der Jugendausschusstagung. Die Jugendausschussmitglieder des TTVMV müssen durch den Vorstand des TTVMV bestätigt werden.

3. Jugendspielordnung

Es gelten im vollen Umfang die Festlegungen der Wettspielordnung des TTVMV (WO), sofern im folgenden keine speziellen Regelungen für den Nachwuchsbereich getroffen werden.

3.1 Mannschaftsmeisterschaften

3.1.1 Jeder Verein kann in den Altersklassen der männlichen und weiblichen Jugend, der Schülerinnen und Schüler beliebig viele Mannschaften zur Teilnahme an den Mannschaftsspielen des Kreises bzw. der untersten Ebene melden, welche im Land zur Austragung kommen, wenn kein untergeordneter Spielbetrieb stattfindet. Die Einteilung der Mannschaften in den verschiedenen Altersklassen kann in verschiedenen Spielebenen (analog WO 4.2.) erfolgen.

Die Einstufung erfolgt durch den Jugendausschuss des TTVMV.

3.1.2 Es ist zulässig, über den zum Sieg notwendigen Punkt hinaus alle durchführbaren Spiele auszutragen und zu werten. Hierfür ist ein entsprechender Beschluss der zuständigen Verantwortungsebene vor Beginn des neuen Spieljahres erforderlich.

- 3.1.3 Gemischte Mannschaften sind auf Kreis- und Bezirksebene spielberechtigt, dürfen aber nur in männlichen oder generell als gemischte Staffel ausgeschriebenen Spielklassen zugelassen werden. Gemischte Mannschaften aus männlichen Spielklassen und Mannschaften, die außerhalb ihrer jeweiligen Klasse spielen, werden aus der Wertung der Klasse, in der sie spielen, herausgenommen. Mädchen aus gemischten Mannschaften dürfen nur auf der Vereins-Gesamtaufstellung der männlichen Jugend aufgeführt werden. Diese dürfen nur in einer höheren gemischten Mannschaft Ersatz spielen.
- A- Schülerinnen aus gemischten Mannschaften dürfen in der Mädchenmannschaft ihres Vereines als Ersatzspielerinnen unter Beachtung der Bestimmungen JO 3.1.12. eingesetzt werden.
- Auf Landesebene sind gemischte Mannschaften grundsätzlich zugelassen. Auf regionaler Ebene ist dies nicht mehr statthaft. Dort startende Spieler/innen können als Ersatz in höheren Nachwuchsmannschaften auf Landesebene nach genehmigter Freigabe durch den Jugendwart zum Einsatz kommen. Dabei sind die Bestimmungen unter JO 3.1.12. zu beachten.
- Ausnahmen können durch den Jugendwart nach Antragstellung durch den Verein entsprechend JO 3.3.1.3 genehmigt werden.
- 3.1.4 Komplette Schülerinnenmannschaften können auch in Schülerklassen bzw. weiblichen und männlichen Jugendklassen, Schüler- und weibliche Jugendmannschaften können auch in männlichen Jugendklassen spielen, ohne dabei die Spielberechtigung für die Mannschaftsmeisterschaften in ihrer jeweiligen Klasse zu verlieren. Der Kreis- (Stadt-), Bezirks- bzw. Verbandsjugendausschuss legt in diesem Fall jeweils vor Beginn der Verbandsrunde fest, nach welchem Modus der Meister ermittelt wird. Hierbei kann ein Entscheidungsspiel zwischen dem Meister der jeweiligen Klasse und der in einer anderen Klasse spielenden Mannschaft oder die Teilnahme an der Endrunde der beiden jeweiligen Staffelersten durch die in einer anderen Klasse spielenden Mannschaft in Betracht kommen.
- Spielt keine Mannschaft außerhalb ihrer jeweiligen Klasse, so ist die Mannschaft, die nach Beendigung der Meisterschaftsspiele (Vor- und Rückrunde, eventuell Turnierform) an erster Stelle der jeweiligen Tabelle der höchsten Kreis- (Stadt-), Bezirks- bzw. Landesspielklasse steht, Kreis-, Bezirks- bzw. Landesmeister, wenn es nur eine Staffel gab. Bei zwei Staffeln qualifizieren sich die beiden jeweiligen Staffelersten für die Endrunde und spielen im System „Jeder gegen Jeden“ den jeweiligen Meister aus.
- 3.1.5 Die Landesmeister werden aus den für den Spielbetrieb auf Landesebene gemeldeten Mannschaften (der höchsten Spielklasse) ermittelt.
- 3.1.6 Jeder Spieler ist nur in einer Altersklasse startberechtigt.
- 3.1.7 Die Staffelleiter und die Klasseneinteilung für die Landesebene werden durch den Jugendausschuss festgelegt.
- 3.1.8 Eine Meldung zum Spielbetrieb auf Landesebene hat bis zum 15.05. vor Beginn der Spielzeit an den Jugendwart zu erfolgen.
- 3.1.9 Die Mannschaftsaufstellung wird auf der Vereins- Gesamtaufstellung für eine Spielzeit verbindlich benannt, wobei die entsprechenden Bestimmungen und Festlegungen bezüglich der Vereinsmannschaftsmeldung (WO TTVMV, 4.4) genau zu beachten sind.
- 3.1.10 In einer Jugendmannschaft dürfen spielstarke Schüler/innen als Stammspieler/innen gemeldet werden, die dann jedoch das Recht verlieren, in einer Schüler/innen- Mannschaft zu spielen.
- 3.1.11 Für die Rückrunde für Erwachsenenmannschaften freigegebene Jugendliche/ Schüler haben bei Mannschaftsmeisterschaften kein Startrecht in ihrer

Vereinsjugend- / schülermannschaft (siehe auch DTTB- Durchführungsbestimmungen für die Deutschen Mannschaftsmeisterschaften der Jugend und Schüler).

- 3.1.12 Auf der Vereins- Gesamtaufstellung werden Schüler/innen- Mannschaften im Anschluss an die Jugendmannschaften aufgeführt.
Das Ersatzspielen von Schülern in Jugendmannschaften ist auf drei Einsätze pro Hin- oder Rückrunde beschränkt und bei Staffeln mit weniger als 7 Mannschaften auf zwei Einsätze pro Hin- oder Rückrunde. Diese Spieler sind als Ersatzspieler mit „E“ zu kennzeichnen.
Dieses gilt sinngemäß für Schüler und Jugendliche, die in anderen Schüler- und Jugendmannschaften ihres Vereines zum Einsatz kommen.
Dies gilt ebenfalls ausdrücklich für Mannschaften eines Vereines, die auf der gleichen Ebene oder in der selben Staffel spielen. Ein Festspielen nach dem vierten (oder dritten) Einsatz pro Halbserie ist möglich.

3.2 Ranglistenturniere

Im TTVMV werden alljährlich Ranglistenturniere auf Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene in allen Altersklassen durchgeführt (siehe WO 7.3.).
Der Weg der Qualifikation führt unter Berücksichtigung evtl. festgelegter Quoten von der Kreisrangliste zur Bezirksrangliste, zum Qualifikationsturnier zur Landesrangliste und zur Landesrangliste. Je nach Bedarf sind Vor-, Zwischen- und Endranglisten zusätzlich zu den hier aufgeführten Ranglisten auszutragen.
Die unterste Veranstaltung auf Kreisebene muss unter Berücksichtigung der Stichtage offen sein (siehe auch JO 3.1.4.).
Ein Start in höheren Altersklassen ist zulässig und soll durch die Zeitpläne der Veranstaltungen nach Möglichkeit nicht behindert werden (siehe dazu Anhang JO 3.1). Freistellungen von einzelnen Ranglisten können von den zuständigen Organen ausgesprochen werden. Diese freigestellten Spieler/innen sind in den betreffenden Altersklassen auf den unteren Ebenen nicht startberechtigt.

3.3 Freigaben von Nachwuchsspielern

- 3.3.1 Freigabevoraussetzungen für Mannschaftsmeisterschaften
Die Vereine müssen bemüht sein, Jugend- und Schülermannschaften für den Spielbetrieb zu melden. Vereine mit Erwachsenenmannschaften ab BL können ihr Startrecht nur behalten, wenn sie mindestens eine Nachwuchsmannschaft auf Landesebene haben, die Punktzahl von 200 (siehe WO 8.3.2) erreichen oder eine Nachwuchsgebühr an den TTVMV (FO 2.4.9) entrichten.

In Ergänzung des Punktspielbetriebes organisiert der Jugendausschuss für Jugend/Schüler A, B, C den „4-Städtecup“.
Es werden vier Turniere pro Saison gespielt.

Folgende Platzierungspunkte werden der/dem Spieler/in pro Teilnahme gutgeschrieben:

1. Platz	120 Punkte
2. Platz	100 Punkte
3. Platz	80 Punkte
4. Platz	70 Punkte
5. Platz	50 Punkte
6. Platz	40 Punkte
7. Platz	30 Punkte
8. Platz	20 Punkte
9. Platz u. folgende	10 Punkte

Nach Abschluss der 4 Turniere des Städte-Cups erhält

Gesamtplatz 1	80 Ranglistenpunkte
Gesamtplatz 2 bis 10	siehe Anlage Pkt.3.1

Die Punktebewertung für die BRL, Qualifikation LRL; LRL; BEM; LEM und Gesamtauswertung 4-Städte-Cup sind dem Anhang Pkt. 3.1 – Seite 16 zu entnehmen. Alle erreichten Punkte werden den Vereinen gutgeschrieben, um die Mindestpunktzahl von 200 Punkten zur Vermeidung der Nachwuchsgebühr zu erreichen. Für die Durchführung von Turnieren erhalten die Vereine dafür außerdem folgende Punkte angerechnet:

BRL; Quali LRL; BEM	100 Punkte
Städte-Cup (1 Turniertag = mindestens 4 Konkurrenzen)	100 Punkte
LRL; LEM; TOP 8	200 Punkte

Erreicht ein Verein in einer Saison mit allen seinen Teilnehmern der Jugend/Schüler A, B, C nicht mindestens 200 Punkte oder hat er keine Nachwuchsmannschaft auf Landesebene gemeldet, ist die Nachwuchsgebühr nach Finanzordnung des TTVMV Abs. 2.4.9 zu entrichten.

Vereine mit JA - Funktionären sind von der Umlage befreit.

Ist die fällige Nachwuchsgebühr nicht termingerech entrichtet, wird für Mannschaften des Vereins der VL, LL und BL in der Allgemeinen Klasse keine Spielberechtigung für die nächste Saison erteilt.

Spielstarken Jugendlichen und Schülern soll die Teilnahme am Erwachsenenspielbetrieb ermöglicht werden, um deren sportliche Entwicklung weiter zu fördern. Dabei darf die Teilnahme an offiziellen Jugendveranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

Zur Aufrechterhaltung des Jugendspielbetriebes ist daher ein strenger Maßstab an die Erteilung der Freigaben anzulegen.

- 3.3.1.1 Die Voraussetzungen von E 3 der WO des DTTB (Einwilligung der Erziehungsberechtigten, Bescheinigung des Hausarztes) müssen vorliegen.
- 3.3.1.2 Die Freigaben werden nur nach Leistungen der abgelaufenen Saison erteilt. Dabei gilt:
- Jugendliche: generelle Freigabe möglich
 - Schüler/innen A: nur für Teilnehmer an den Bezirksranglistenturnieren
 - Schüler/innen B: nur für Teilnehmer der Landesrangliste des TTVMV

- Schüler/innen C: keine Freigabe möglich (Ausnahme: Bei schriftlicher formloser Zustimmung des Landestrainers und/oder Leistungssportwartes nur für D- Kader des TTVMV mit der Einschätzung, dass diese Freigabe wünschenswert, sinnvoll und leistungsfördernd im Sinne einer leistungssportlichen Entwicklung sein kann, ohne dass dabei Vereinsmannschaftsinteressen berücksichtigt werden, welche durch den Antragsteller beizubringen und dem Freistellungsantrag hinzuzufügen sind!)
- 3.3.1.3 Abweichend von Ziffer 3.3.1.2. darf eine Freigabe erteilt werden, wenn der betreffende Verein gemäß Vereins- Gesamtaufstellung nicht über die Mindestanzahl von Jugendlichen und Schüler/innen verfügt, um eine Mannschaft für den Nachwuchsspielbetrieb zu stellen. Dieses gilt nicht für Schüler/innen C.
- 3.3.1.4 Die Freigabe ist zu beantragen und gilt maximal für eine Saison. Der Antrag ist formgebunden, kostenlose Formulare sind über die Geschäftsstelle erhältlich. Der vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte Freigabeantrag ist über die Geschäftsstelle dem Jugendwart vorzulegen. Für die Erteilung der Freigabe wird eine Gebühr entsprechend der Finanzordnung des TTVMV erhoben.
- 3.3.1.5 Anträge, die nicht auf dem offiziellen Formular gestellt sind, die ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, die Bestätigung der Erziehungsberechtigten, (Bestätigung des Kreisjugendwartes und/oder die Zustimmung des Landestrainers und/oder Leistungssportwartes, falls erforderlich) nicht enthalten bzw. nicht fristgerecht eingereicht worden sind, werden unbearbeitet an den Antragsteller zurückgesandt.
- 3.3.1.6 Die freigegebenen Nachwuchsspieler müssen als Stammspieler eingesetzt werden. Umstufungen durch den Staffelleiter können nach den Regelungen der WO des TTVMV vorgenommen werden.
- 3.3.1.7 Die Freigabeanträge müssen bis spätestens zum 30.06. eines Jahres (mit der Vereins- Gesamtaufstellung) über die Geschäftsstelle des TTVMV dem Jugendwart in zweifacher Ausführung zugestellt werden.
- 3.3.1.8 Eine Freigabe von Nachwuchsspielern ist zur Rückrunde möglich, wenn der Verein nicht über eine Nachwuchsmannschaft verfügt. Der Antrag ist bis zum 15.12. eines Jahres über die Geschäftsstelle des TTVMV dem Jugendwart in zweifacher Ausführung zuzustellen. Dem Antrag ist die Bestätigung des Kreis- (Stadt-)jugendwartes über das Fehlen einer Nachwuchsmannschaft beizufügen.
- 3.3.1.9 Wird einem Freigabeantrag stattgegeben, verliert der Freigegebene für die Zeit der Freigabe das Recht zur Teilnahme an Mannschaftskämpfen einer Vereinsjugend- / Schülermannschaft. Die Kontrolle obliegt dem Jugendwart unter Mithilfe von Bezirks- und Kreis- (Stadt-) jugendwarten und Staffelleitern.
- 3.3.1.10 Beim Überwechseln eines Nachwuchsspielers aus einem anderen Landesverband kann eine Freigabe gleichzeitig mit der Wechselantragsstellung beantragt werden. Der Nachwuchsspieler muss nachweislich die unter JO 3.3.1.2.; 3.3.1.3. genannten Leistungsbedingungen im bisherigen Verband erfüllt haben. Der Nachweis hierüber ist vom Antragsteller zu erbringen.
- 3.3.1.11 Nachwuchsspieler, für die eine Freigabe erteilt worden ist, können vom zuständigen Jugendwart (Schülerwart) in Auswahlmannschaften berufen werden. Die offiziellen Jugendveranstaltungen (siehe WO 4.6.a) haben Vorrang vor den Vereinseinsätzen.
Erforderliche Spielverlegungen sind spätestens eine Woche nach der Nominierung zu beantragen.

- Bei Nichtbeachtung dieses Vorranges kann der Jugendwart die Freigabe entziehen.
- 3.3.1.12 Der Jugendwart kann die Freigabe jederzeit entziehen, wenn falsche Angaben bei der Antragstellung gemacht worden sind oder wenn gegen die Grundsätze der Freigabeerteilung (JO, 3.3.1.) verstoßen wird.
- 3.3.2. Freigabevoraussetzungen für Einzelwettkämpfe
- 3.3.2.1 Jugendliche und Schüler, die eine Mannschaftsfreigabe nach JO 3.3. des TTVMV besitzen, erhalten automatisch die Freigabe für Einzel- und Mannschaftswettbewerbe in der Erwachsenenklasse. Diese Freigabe erlaubt den Jugendlichen und Schülern den Start in der ihrer Spielklasse zugeordneten und jeder höheren Leistungsklasse bei den Damen bzw. Herren. Ein Start in der Juniorenklasse ist nicht erlaubt.
- 3.3.2.2 Jugendliche und Schüler ohne Mannschaftsfreigabe nach JO 3.3. des TTVMV dürfen bei Einzelmeisterschaften, Ranglistenturnieren, offenen und Einladungsturnieren nur unter Vereinsverantwortung starten. Eine Einstufung in die entsprechende Leistungsklasse erfolgt durch die Turnierleitung. Ein Start in der Juniorenklasse ist nicht erlaubt.

3.4 Disziplinarmaßnahmen gegen Nachwuchsspieler

Soll ein Nachwuchsspieler durch ein Rechtsorgan bestraft werden, gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung des TTVMV mit dem Zusatz, dass die Erziehungsberechtigten zu jeder Verhandlung zu laden bzw. bei schriftlichen Verfahren zu informieren sind. Eine Disziplinarstrafe, d.h. ein Ausschluss bzw. eine Teilnahmesperre für eine laufende Veranstaltung, kann von der zuständigen Verbandsinstanz bei nachträglicher Information der Erziehungsberechtigten sofort ausgesprochen werden.

3.5 Kostenerstattung an den bisherigen Verein

Bei Wechsel eines Nachwuchsspielers hat der aufnehmende Verein auf Antrag des abgebenden Vereins eine Aufwandsentschädigung für die erfolgte Ausbildung zu entrichten. Basis für die Berechnung ist die Dauer der Spielberechtigung im abgebenden Verein sowie die Ranglistenplatzierung zum Zeitpunkt des Wechsels. Beim Wechsel nach Ablauf des Jugendalters (maximal bis zum Verlassen des Juniorenalters) gilt die letzte Platzierung im Jugendbereich. Die Aufwandsentschädigung verringert sich pro Jahr der Juniorenzugehörigkeit um ein Viertel des Ausgangsbetrages. Pro Jahr (maximal jedoch fünf Jahre) der Spielberechtigung im abgebenden Verein gelten folgende Beträge:

	männl. Jugend	weibl. Jugend und Schüler	Schülerinnen
TTVMV- Punktrangliste (1 mal in 2 Jahren mindestens Platz 1 – 15)	50,00 €	25,00 €	20,00 €
DTTB-TOP 48- Turnier	100,00 €	50,00 €	40,00 €
DTTB-TOP 12- Turnier	400,00 €	200,00 €	160,00 €

- 3.5.1 Der abgebende Verein hat innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt des Wechselantrages eine entsprechende Rechnung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Nach Ablauf der Frist verfällt der Anspruch.

- 3.5.2 Der aufnehmende Verein hat die Aufwandsentschädigung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung an den abgebenden Verein in einem Betrag zu zahlen. Ist die Zahlung bei Ablauf der Frist nicht erfolgt, kann der abgebende Verein beim Präsidium des TTVMV als Disziplinarmaßnahme eine Sperre für den Einsatz des Spielers im Mannschaftsspielbetrieb und für Einzelturniere bis zur Begleichung der Forderung beantragen.
- 3.5.3 Die Kostenerstattung ist nicht vorzunehmen, wenn der Vereinswechsel mit einem Wohnortwechsel verbunden ist. Der Wohnortwechsel muss an einen Ort außerhalb des Einzugsbereiches des bisherigen Vereins (über 25 Kilometer) erfolgt sein. Die Entscheidung hierzu trifft im Zweifelsfall der Jugendausschuss des TTVMV.

4. Empfehlung

Der TTVMV- Jugendausschuss empfiehlt den Kreisjugendorganen, die in der Jugendordnung getroffenen Festlegungen für ihren Geltungsbereich zu übernehmen.

5. Inkrafttreten

Diese geänderte Jugendordnung, einschließlich Anhang, wurde am 09.06.2009 vom Vorstand des TTVMV beschlossen und tritt am 01.07.2009 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Jugendordnung vom 08.05.2003 mit allen dazugehörigen Ergänzungen außer Kraft.

Anhang zur Jugendordnung des TTVMV

1. Durchführungsbestimmungen für Einzelmeisterschaften

1.1 Landeseinzelmeisterschaften des TTVMV

- 1.1.1 Für die Durchführung der Meisterschaften auf Verbandsebene ist der Jugendwart (Schülerwart) verantwortlich und zuständig.
- 1.1.2 Mit der Durchführung wird ein sich bewerbender Verein beauftragt. Liegen mehrere Bewerbungen vor, entscheidet der Jugendausschuss unter den Gesichtspunkten
- der gegebenen Bedingungen vor Ort
 - der Möglichkeit der Durchführung in einem sportlich einwandfreien und würdigen Rahmen
 - der flächenmäßigen Verteilung von Landesveranstaltungen über das gesamte Verbandsgebiet.
- Hat sich kein Verein für die Austragung beworben, wird ein Verein über den Bezirksjugend-(schüler-)wart mit der Durchführung beauftragt. Dabei sollen die Spielbezirke im Wechsel berücksichtigt werden, unabhängig davon, ob ein Verein aus dem Spielbezirk sich in der Vergangenheit um eine Austragung beworben hat und dadurch mit der Durchführung beauftragt wurde. Einzelheiten der Organisation und des Spielablaufes werden jeweils zwischen dem Durchführer und dem Jugend- (Schüler-)wart festgelegt.
- 1.1.3 Die Landeseinzelmeisterschaften des TTVMV können in folgenden Altersklassen und Konkurrenzen ausgetragen werden:
- | | |
|--|-----------------------------------|
| - Jugend (Jungen und Mädchen), AK 15- 17 | Einzel, Doppel, gemischtes Doppel |
| - Schüler/innen A, AK 13/14 | Einzel, Doppel |
| - Schüler/innen B, AK 11/12 | Einzel, Doppel |
| - Schüler/innen C, AK 10 und jünger | Einzel, Doppel |
- Alle Altersklassen werden mit 16 Teilnehmern, jeweils männlich und weiblich, ausgetragen. Die Doppel und gemischte Doppel werden aus den für das Einzel startberechtigten Teilnehmern gebildet.
- 1.1.4 Startberechtigt sind
- die Plätze 1 bis 5 der Landesrangliste des TTVMV
 - je 3 Spieler aus den Spielbezirken Ost, Mitte und West, welche sich über die Bezirksmeisterschaften qualifizieren
 - 2 Spieler über Verfügungsplätze des Jugendausschusses, welche der Schüler-(Jugend-)wart vergibt. Die Vergabe der Verfügungsplätze erfolgt - ggf. auf Antrag- nach Abgabe der Meldungen durch die Bezirksschüler- (jugend-)warte.
- 1.1.5 Ersatzgestellung
- Bei Ausfall eines Landesranglistenspielers rückt der nächste Spieler gemäß Punktrangliste des TTVMV nach.
- Bei Ausfall eines Spielers aus der Bezirksquote rückt ggf. zunächst ein Spieler desselben Bezirkes von einem Verfügungsplatz auf einen Quotenplatz des Bezirkes. Anderenfalls nominiert der Bezirksjugend- (schüler-)wart nach.
- Bei Ausfall (bzw. Aufrücken gem. obigen Ausführungen) eines Spielers, der einen Verfügungsplatz erhalten hatte, wird dieser durch den Jugend-(Schüler-)wart neu vergeben.

- 1.1.6 Die Landesmeisterschaften des TTVMV werden in der Regel in 4 Gruppen à vier Spieler im System „Jeder gegen Jeden“ ausgespielt. Die Ersten und Zweiten jeder Gruppe qualifizieren sich für die anschließende Endrunde im KO- System.
Gemischte Doppel werden im einfachen KO- System ausgetragen. Doppel wird in 2 Vierergruppen ausgetragen, anschließend Pl. 1 und 2 überkreuz das Halbfinale, Sieger bestreiten Finale.
- 1.1.7 Die Setzung und Auslosung obliegt dem Jugend- (Schüler-)wart. Grundlage für die Setzung ist die aktuelle Punktrangliste des TTVMV für diese Altersklasse. Die vier bestplatzierten Spieler werden in die Gruppen 1 bis 4 gesetzt. Die Plätze. 5 bis 8 werden in umgekehrter Reihenfolge zugeordnet, sofern es die Vereinszugehörigkeit zulässt. Bei Ausfall von Spielern kann der Jugend- (schüler-)wart die Setzliste und die Auslosung anpassen.
Nach den Gruppenspielen werden die ersten vier gesetzten Spieler, welche sich als Gruppenerste qualifiziert haben, auf die Positionen 1 und 4 sowie 5 und 8 gelost. Qualifiziert sich ein gesetzter Spieler nicht als Gruppenerster, werden die Gruppenersten, die keinen Setzplatz innehatten, entsprechend ihrer Gruppennummer, berücksichtigt. Spieler einer Vorrundengruppe werden in der Endrunde in verschiedene Hälften gelost. Spieler eines Vereines sollen in der Endrunde nach Möglichkeit nicht im ersten Spiel aufeinandertreffen.
- 1.1.8 Die Vereine können Paarungen im Doppel und gemischten Doppel melden. Auf Vorschlag des Landestrainers und/oder Leistungssportwartes des TTVMV kann der Jugend- (Schüler-)wart Paarungen für Doppel und gemischte Doppel aus den Spielern der Landesrangliste bilden, die nicht abgestiegen sind. Wird ein Spieler für eine Konkurrenz im Doppel oder gemischten Doppel ohne Partner gemeldet, so stellt der Jugend- (Schüler-)wart ihn mit einem anderen Spieler zusammen.
Die Setzung in den Wettbewerben für Doppel und gemischte Doppel wird nach der Rangzahl der Punktrangliste (Addition der Rangzahlen) vorgenommen. Bei Punktgleichheit entscheidet die bessere Rangzahl des Jungen/ Schülers. Die vier Paarungen im gemischten Doppel mit der besten Rangzahl werden auf die Positionen 1 und 16 sowie 8 und 9 gelost. Die beiden Doppel mit der besten Rangzahl werden in die Gruppe 1 und 2 gelost. Das dritt- und viertbeste Doppel wird ebenfalls zugelost, sofern es die Vereinszugehörigkeit zulässt. Dann die weiteren Paarungen.
Reine Paarungen im gemischten Doppel eines Vereines sollen nach Möglichkeit nicht im ersten Spiel aufeinandertreffen.
Fällt in einer Konkurrenz im Doppel oder gemischten Doppel ein Partner nach erfolgter Meldung aus, so kann die Ersatzgestellung nur durch einen Ersatzspieler oder einen Spieler, dessen Partner ebenfalls ausgefallen ist, erfolgen.
- 1.1.9 Ein Spieler, der sich über die Landesrangliste für die Landesmeisterschaften qualifiziert hat oder freigestellt ist, ist für die Bezirks- und die Kreismeisterschaften in dieser Altersklasse nicht startberechtigt.

- 1.1.10 Nominierung zu den Norddeutschen Meisterschaften:
Die Nominierung zu den Norddeutschen Meisterschaften der Jugend und Schüler A erfolgt auf Vorschlag des Landestrainers und/oder des Leistungssportwartes durch den Jugend- (Schüler-)wart. Hierbei sollen die Landesmeister in diesen Altersklassen berücksichtigt werden. Sollen weitere Sportler nominiert werden, wird die TTVMV- Punktrangliste herangezogen. In begründeten Fällen kann ein Schülerplatz zum Zwecke der Leistungsförderung an eine/n B- oder C- Schüler/in vergeben werden, die/der nach der Punktrangliste der A-Schüler/in nicht in Frage kommen würde.
Der TTVMV ist nicht verpflichtet, eine ggf. vorgegebene Quote bei der Nominierung auszuschöpfen, besonders mit der Begründung der fehlenden überregionalen Leistungsstärke durch den Landestrainer und/oder Leistungssportwart. Der TTVMV kann in solch einem Fall die Quotenplätze an den NTTV- Jugendausschuss zurückgeben bzw. Quotenplätze mit anderen Landesverbänden im Interesse besonders starker TTVMV- Jahrgänge tauschen, auch und besonders dann, wenn dies nicht im Interesse eines Vereines oder Sportlers liegt, der durch seine Platzierung im TTVMV einen ggf. zur Verfügung gestellten Quotenplatz bei Ausschöpfung der Quote durch den TTVMV eingenommen hätte.

1.2 Kreis- und Bezirksmeisterschaften

- 1.2.1 Für die Durchführung der Meisterschaften auf Kreis- und Bezirksebene sind der Kreis- bzw. Bezirksjugend- (schüler-)wart zuständig.
- 1.2.2 Die Kreis- und Bezirksmeisterschaften können beim Vorliegen entsprechender Meldungen in den gleichen Altersklassen und Konkurrenzen ausgetragen werden wie die Landesmeisterschaften des TTVMV. Dieses liegt im Ermessen des jeweiligen Kreis- oder Bezirksjugendausschusses.
Die Doppel und Mixed, (*nur Kreisebene*) werden aus den für das Einzel qualifizierten Teilnehmern gebildet.
- 1.2.3 Startberechtigung
- 1.2.3.1 Bei Kreismeisterschaften sind alle spielberechtigten Spieler der Vereine des jeweiligen Kreises startberechtigt (offene Teilnehmerfelder).
Ausnahmen: Anhang JO 1.1.9. und Anhang JO 1.2.8. +
- 1.2.3.2 Bei Bezirksmeisterschaften sind startberechtigt:
- die ggf. vom Bezirksjugend- (schüler-)wart vornominierten Spieler
- die vom Kreisjugend- (schüler-)wart gemeldeten Spieler unter Berücksichtigung einer ggf. vorgegebenen Quote laut Ausschreibung des Bezirksjugend- (schüler-) wartes, jedoch maximal 32 Teilnehmer männlich und weiblich je Altersklasse
Ausnahme: Anhang JO 1.1.9.
- 1.2.4 Die Ersatzstellung bei Ausfall von vornominierten bzw. qualifizierten Spielern regeln die Bezirksjugend- (schüler-)warte.
- 1.2.5 In den Einzelkonkurrenzen kann eine Vorrunde in Gruppen ausgetragen werden. Die Endrunden im Einzel sowie im Doppel und gemischten Doppel werden im einfachen KO- System gespielt. Bei den Bezirksmeisterschaften wird nur Einzel gespielt.
Ausnahmen, z.B. bei zu kleinen Teilnehmerfeldern, sind zulässig und werden durch die Kreis- und Bezirksjugend- (schüler-)warte festgelegt.
Bei vier oder weniger Teilnehmern soll im System „Jeder gegen Jeden“ gespielt werden.

- 1.2.6 Die Setzung und Auslosung obliegt den Kreis- bzw. Bezirksjugend- (schüler-)warten aufgrund einer vorhandenen Rangliste bzw. vorliegender Wettkampfergebnisse.
- 1.2.7 Die Nominierungen zu den Bezirks- bzw. Landesmeisterschaften des TTVMV erfolgen durch die Kreis- bzw. Bezirksjugend- (schüler-)warte. Hierbei sollen alle Finalisten der Kreis- bzw. Bezirksmeisterschaften berücksichtigt werden.
- 1.2.8 Die zu den Bezirksmeisterschaften vornominierten Spieler sind in der jeweiligen Altersklasse bei den Kreismeisterschaften nicht startberechtigt.

2. Durchführungsbestimmungen für Ranglistenturniere

2.1 Landesranglistenturniere des TTVMV

Die Landesranglistenturniere werden in der Regel mit 10 Teilnehmern im System „Jeder gegen Jeden“ gespielt. Ausnahmen können sich aus

- kurzfristigen Absagen qualifizierter Spieler und/ oder
- dem Wechsel von Ranglistenspielern aus anderen Landesverbänden ergeben.

Bei Ausfall qualifizierter Spieler aus den Spielbezirken nominieren die Bezirksjugend- (schüler-)warte nach, in allen anderen Fällen entscheidet der Jugend- (Schüler-)wart.

Spieler eines Vereines sollen so früh wie möglich gegeneinander spielen.

Die Landesranglistenturniere sind an mindestens 5 Tischen zu spielen, wobei sich Jungen/ Mädchen und Schüler/Schülerinnen Runde für Runde abwechseln. Nach der 5. Runde bzw. der Hälfte der Spiele bei kleineren Teilnehmerfeldern kann ,wenn von der Mehrheit der Teilnehmern gewünscht, eine 30-minütige Pause eingelegt werden, worüber dann die Turnierleitung befindet.

Die Ranglistenturniere sind so zu spielen, dass Sportler in der folgenden höheren Altersklasse an den Start gehen können. Werden alle Ranglistenturniere an einem Wochenende gespielt, sind deswegen die Altersklassen 10 und jünger mit 13/14 und die Altersklassen 11/12 mit 15- 18 an demselben Tag durchzuführen.

Die Sieger der Landesranglisten in der Altersklasse 11/12 können für die Norddeutsche B-Schüler- Rangliste nominiert werden, die Sieger in den Altersklassen 13/14 und 15- 18 für die DTTB- TOP 48- Turniere. Ansonsten gelten weiterhin ausdrücklich und sinngemäß die unter Anlage JO 2.1.10. genannten Festlegungen.

Der Abstieg in die Qualifikationsturniere zur Landesrangliste erfolgt ab Platz 7.

2.2 Qualifikationsturnier zur Landesrangliste

Teilnehmer am Qualifikationsturnier zur Landesrangliste sind maximal 4 Absteiger aus der Landesrangliste und mindestens je 2 Spieler, maximal je 3 Spieler aus jedem Spielbezirk (maximal 4 Spieler aus einem Spielbezirk möglich), höchstens aber 10 Teilnehmer insgesamt.

Sind in der Landesrangliste so viele Plätze frei, wie Teilnehmer am Qualifikationsturnier zur Landesrangliste startberechtigt sind, entfällt das Qualifikationsturnier zur Landesrangliste und alle dort startberechtigten Spieler sind automatisch für die Landesrangliste qualifiziert.

2.3 Bezirksranglisten

Die Organisation und Durchführung obliegt den Bezirksjugend- (schüler-)warten mit der Maßgabe, dass aus jedem Kreis Platz 1 bis 3 der Kreisrangliste für die Bezirksrangliste startberechtigt ist. Es können bei Bedarf Vor-, Zwischen- und Endranglisten durchgeführt werden.

Mindestens die beiden Erstplatzierten der Bezirks- Endranglisten qualifizieren sich für das Qualifikationsturnier zur Landesrangliste.

Die Abstiegsregelung ist durch die Bezirksjugend- (schüler-)warte zu treffen.

Ansonsten gelten sinngemäß die Festlegungen zu den Landesranglistenturnieren (Anhang JO 2.1.).

2.4 Kreisranglisten

Die Organisation und Durchführung obliegt den Kreisjugend- (schüler-)warten mit der Maßgabe, dass alle spielberechtigten Sportler aus den Vereinen an der Kreisrangliste teilnehmen können.

Mindestens die Sieger der Kreis- Endranglisten qualifizieren sich für die

Bezirksrangliste. Ansonsten gelten sinngemäß die Festlegungen zu den Bezirksranglisten (Anhang JO 2.3.)

3. Punktwertungssystem des TTVMV im Nachwuchsbereich

Entsprechend der erbrachten Leistung (Platzierung) erhalten die Nachwuchsspieler ab Bezirksebene Punkte in der Altersklasse, in der die Leistung erbracht wurde. Es gibt ausschließlich Punkte für die hier aufgeführten Ranglistenturniere und Meisterschaften. Für einzelne oder mehrere Ranglistenturniere und/oder Meisterschaften freigestellte oder schon qualifizierte Spieler erhalten diese jeweils die maximal mögliche Punktzahl der Wettkämpfe, welche sie dadurch übersprungen haben.

3.1 Punktwertung Nachwuchs

Es erfolgt keine Vergabe von Grundpunkten.

Nur die Platzierung bei den einzelnen Ranglisten und Meisterschaften wird gewertet.

Für einzelne oder mehrere Ranglistenturniere und/ oder Meisterschaften freigestellte oder schon qualifizierte Spieler/innen erhalten jeweils die maximale Punktzahl des/der Sieger(s)/in der Wettkämpfe, welche sie dadurch übersprungen haben, angerechnet.

	BRL	QLRL	LRL	BEM	LEM	TOP 8 Turnier	4- Städte-Cup (Gesamtauswertung) Ranglistenpunkte	NTTV- B Rangliste	DTTB- Top 48 Turnier			NTTV Einzelm.	Deutsche Einzelm.
Platz	P.	P.	P.	P.	P.	P.	P.	P.	P.		Platz	P.	P.
1	15	30	100	15	120	80	80	200	300		1	200	400
2	12	25	90	10	100	70	70	180	290		2	150	300
3	10	20	80	8	80	60	60	160	280		3	120	200
4	8	18	70	6		50	50	150	270				
5	6	15	60	4	50	40	40	120	260		5	100	150
6	5	12	50		50	30	30	110	250		AF	50	100
7	4	10	40		50	20	20	100	240		Gr.-dr.	20	50
8	3	8	30		50	10	10	90	230				
9	2	5	20				5	70	195				
10	1	3	10				3	60	190				
11								50	185				
12								40	180				
13								20	175				
14								10	170				
15								5	165				
16								0	usw.				
18-47									- 5				
48									0				

P. = Punkte; AF = Achtelfinale; Gr.-dr. = Gruppendritte